Anlage 4
zur Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft
vom 28. Oktober 2026

(zu Nr. 4.3)

Betriebliche Mindestvoraussetzungen und Förderung in Abhängigkeit des Vorhabens

RL Nr.	Fördergegenstand	Mindestflächen-ausstattung	Sonstige Voraussetzungen	Standardeinheitskosten	Zuschuss[1]	Max. Zuschuss[2]
2.1a)	Bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben	mindestens 3 ha LF gemäß aktuellem MFA	*Ist*: Maximal 30 Kühe im Ø von 3 Jahren *Ziel:* in der von der Investition betroffenen Tiergruppe keine Rinder angebunden	10 300 €/Tierplatz	4 100 €/Tierplatz	100 000 €
2.1b)	Bauliche Investitionen zur Umstellung von Anbindehaltung bei Milchvieh auf Rinderhaltung im Laufstallsystem in kleinen Betrieben	mindestens 3 ha LF gemäß aktuellem MFA	*Ist*: Maximal 30 Kühe im Ø von 3 Jahren + Nachweis Milcherzeugung *Ziel*: keine Rinder angebunden	7 350 €/Tierplatz	2 900 €/Tierplatz	100 000 €
2.1c)	Investitionen in befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharrräumen in allen Betrieben	mindestens 3 ha LF gemäß aktuellem MFA		Teilüberdacht: 171 €/m² Vollüberdacht: 253 €/m²	Teilüberdacht: 68 €/m² Vollüberdacht: 100 €/m²	100 000 €

RL Nr.	Fördergegenstand	Mindestflächenausstattung Landwirtschaft	Mindestflächenausstattung Unternehmen des Weinbaus	Max. zuwendungsfähige Ausgaben / Fördersatz bis zu	Max. Zuschuss
2.2	Bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen nach Anlage 1 beziehungsweise Anlage 2	– mindestens 3 ha LF gemäß aktuellem MFA und – mindestens 0,1 ha LF-Flächenbewirtschaftung im Berggebiet in den letzten 3 Kalenderjahren vor Antragstellung	– mindestens 0,25 ha Rebfläche in LWG-kartierten Steillagen bei Antragstellung und – mindestens Vermarktung von Weinbauerzeugnissen in den letzten 3 Kalenderjahren vor Antragstellung	100 000 € 25 %	25 000 €

[1] Bei einem Fördersatz von 40 %
[2] Max. Zuschuss = max. zuwendungsfähige Ausgaben 250 000 € x Fördersatz 40 %